Telefon: 089/233 - 45038

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention Veranstaltungs- und Versammlungsbüro
KVR-I/2513

Sicherstellung des Lärmschutzes bei Veranstaltungen im Kulturhaus Milbertshofen

Empfehlung Nr. 26-32 / E 00024 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 08.07.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01766

Anlage(n):
Anlage (A1): Empfehlung Nr. 26-32 / E 00024

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 25.11.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 08.07.2026 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, sicherzustellen, dass bei lärmenden Veranstaltungen im Kulturhaus Milbertshofen der Lärm nach draußen minimiert werde. Es wird empfohlen, dass das Kulturhaus dafür sorge, dass sich die Tür zum Partyraum im obersten Stock nicht öffnen lasse, um die Nachbarschaft vor unzumutbarer Lärmbelästigung zu schützen. Falls dies aus „feuerpolizeilichen Gründen“ nicht möglich sei, müsse eine Regelung geschaffen werden, die es der Polizei erlaubt, bei Lärmbelästigung einzugreifen. Laut Empfehlung könnte dies beispielsweise durch ein striktes Gebot umgesetzt werden, die Tür nur im Notfall zu öffnen, um die Nachbarschaft zu schützen. Die Polizei müsse in der Lage sein, bei wiederholten Verstößen schnell und konsequent Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Ruhezeiten sicherzustellen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat die Empfehlung aufgegriffen und in Abstimmung mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz geprüft, ob im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen Anordnungen zum Geschlossenhalten von Türen und Fenstern getroffen werden könnten.

Im Ergebnis wird die bisherige Vollzugspraxis angepasst: Bei angezeigten, lärmintensiven öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen wird künftig im Einzelfall gegenüber den Veranstaltenden angeordnet, dass Türen und Fenster in den Außenbereich ab 22 Uhr geschlossen gehalten werden müssen. Da Türen und Fenster jedoch Bestandteil der Flucht- und Rettungswege sind, muss weiterhin stets gewährleistet sein, dass sie in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Ein dauerhaftes Verschließen der Türen bzw. Fenster ist nicht zulässig. Dadurch wird aber dennoch sichergestellt, dass die Lärm-Emissionen, insbesondere in den Nachtstunden, im Rahmen der bestehenden veranstaltungsrechtlichen Möglichkeiten weiterhin wirksam reduziert werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der in der Empfehlung bezeichnete „Partyraum“ im ersten Obergeschoss nach den vorliegenden Unterlagen nicht als solcher ausgewiesen ist; bei dem betreffenden Bereich handelt es sich um eine Galerie, ein Partyraum ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht vorhanden.

Diese Anordnungen können jedoch nur jeweils gegenüber den Veranstaltenden einer angezeigten öffentlichen Vergnügungsveranstaltung getroffen werden. Bei nicht anzeigepflichtigen Veranstaltungen erhält das Kreisverwaltungsreferat regelmäßig keine vorherige Kenntnis, die eine entsprechende vorsorgliche Einzelfallanordnung ermöglichen würde. Eine unabhängige, dauerhafte Verpflichtung des Kulturhauses zum Geschlossenhalten der Türen und Fenster kann durch das Kreisverwaltungsreferat nicht angeordnet werden.

Unabhängig hiervon besteht jederzeit die Möglichkeit, die Polizei bei Lärmbeschwerden zu verständigen. Die Polizei ist in der Lage, unabhängig von den bestehenden Anordnungen bzw. Auflagen im Rahmen der geltenden rechtlichen Verfahren geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der festgelegten Ruhezeiten sicherzustellen.

Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00024 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 08.07.2026 kann somit nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Nihat Demir haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Der Empfehlung Nr. 26-32 / E 00024 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 08.07.2026 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 26-32 / E 00000 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 08.07.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende	Die Referentin
Ederle	Dr. Sammüller Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/2513
zur weiteren Veranlassung.

Am……..

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW